



Deutsches Reich

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich
innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des
1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand
vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit
seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer
Reorganisation der Gliedstaaten

Präsidium des Deutschen Reichs
Bereich Innere Angelegenheiten
Marktweg 18

[53426] Königsfeld / Eifel

LINUS WITTICH Medien KG
Amtliches Bekanntmachungsorgan
Chefredaktion
Rheinstraße 41
56203 Höhr-Grenzhausen

Telefax: 02624/911-125
E-Mail: wittichonline@wittich.de

Anordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die administrative Regierung des Freistaat Preußen, das Präsidium des Staatenbundes Deutsches Reich mit den anderen sich derzeit bereits in Reorganisation befindenden Bundesstaaten Bayern, Baden, Sachsen und Württemberg möchten Sie auffordern, unsere staatlichen Gesetze (AzRR) und unsere Bekanntmachungen in unseren Amtsblättern Amtsblatt Nr 1 und Amtsblatt Nr. 2 in Ihrem amtlichen Bekanntmachungsorgan im Januar 2017 zu veröffentlichen.

Beigefügt übersenden wir Ihnen als Amtliches Bekanntmachungsorgan folgende wichtige Informationen für alle Dienststellen und alle Haushalte:

AzRR (Ausführungsgesetz zur Restitution und Reorganisation) vom 30.11.2016
und die ersten beiden Amtsblätter

Amtsblatt Nr.1 vom 05. Dezember 2016

Wiederherstellung der staatlichen Verwaltung und Sicherung der Bodenrechte
und

Amtsblatt Nr. 2 vom 02. Januar 2017

Wiederherstellung der staatlichen Verwaltung und Sicherung der Bodenrechte

Bitte veröffentlichen Sie diese ersten Informationen, Anordnungen und Gesetze in Ihrem gesamten Auflagenbereich in der nächsten erreichbaren Ausgabe im Januar 2017.

Weitere Informationen zur Restitution und Reorganisation des Staatenbundes Deutsches Reich und seinen Glied- und Bundesstaaten, die sich in Reorganisation befinden, entnehmen Sie bitte der Internetseite www.staatenbund-deutschesreich.info und den dort verlinkten Seiten.

Anlagen:

- 1.) AzRR (Ausführungsgesetz zur Restitution und Reorganisation) vom 30.11.2016
- 2.) Amtsblatt Nr.1 vom 05. Dezember 2016
Wiederherstellung der staatlichen Verwaltung und Sicherung der Bodenrechte
- 3.) Amtsblatt Nr. 2 vom 02. Januar 2017
Wiederherstellung der staatlichen Verwaltung und Sicherung der Bodenrechte

Gegeben zu Königsfeld am 04.01.2017

Beate Maria a.d.F. Rudu





Deutsches Reich

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich
innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des
1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand
vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit
seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer
Reorganisation der Gliedstaaten

Präsidium des Deutschen Reichs

Reichsamt für Auswärtige Angelegenheiten
Crinitzer Straße 19 C
[15926] Fürstlich Drehna

www.staatenbund-deutschesreich.org

Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs im Geltungsbereich des Territoriums des Deutschen Reichs in den Grenzen von 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs

Vom 27. November 2016

Nach nunmehr über 100 Jahren ist der Kriegszustand auf dem Territorium des Deutschen Reichs mit der internationalen Erklärung vom 01. November 2016 beendet worden.

Die alliierten hohen Mächte hatten bereits im Jahr 1990 das besetzte Gebiet mit Aufhebung des Artikels 23 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der genehmigten Fassung vom 23. Mai 1949 und mit der Auflösung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik wieder frei gegeben.

Das Deutsche Reich ist zu keiner Zeit untergegangen. Es war nur mangels der Organisation nicht handlungsfähig, ist jedoch nach wie vor rechtsfähig.

Diese Handlungsunfähigkeit wurde mit der Proklamation über die Handlungsfähigkeit des Präsidiums des Deutschen Reichs durch den Freistaat Preußen am 03. Oktober 2015 beendet.

Der Freistaat Preußen befindet sich seit dem 19. Oktober 2012 gemäß § 185 Völkerrecht – siehe: Georg Dahm, Jost Delbrück, Rüdiger Wolfrum: *VÖLKERRECHT*. Band I/3, Seiten 956-961. 2. Auflage 2002 De Gruyter Recht Berlin – in Reorganisation zur Beendigung des völkerrechtswidrigen Verhaltens und zur Wiederherstellung des *status quo ante* (Restitutionspflicht).

Wir, die Vertreter der administrativen Regierung des Freistaat Preußen – legitimer Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen und Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs – sowie die administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten Bayern, Württemberg, Baden und Sachsen in der Funktion als

persistent objector

geben folgendes bekannt:

Anordnung Nr. 1

1. Im Rahmen der Entnazifizierung und zur Erfüllung unserer Aufgaben ist die nationalsozialistische Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland, Deutschland, Germany etc. pp. (BRD) – als Rechtsnachfolger des 3. Reichs – mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die preußische Gesetzgebung im Rechtsstand 18. Juli 1932 bzw. die Gesetze der Glied-/Bundesstaaten, soweit sie der preußischen Gesetzgebung und der Verfassung des Deutschen Reichs von 1871 nicht widersprechen, sind anzuwenden.
2. Alle Bewohner des Territoriums des Deutschen Reichs sind aufgerufen, ihre Abstammung gemäß RuStAG vom 22. Juli 1913 nachzuweisen und ihre rechtmäßige Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat des Deutschen Reichs zu beantragen und anzunehmen.
3. Die höchste gesetzgebende, rechtsprechende und vollziehende Gewalt und Machtbefugnis in dem Gebiet des Deutschen Reichs geht auf das Volk über.
Gemäß Art. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs von 1871 „übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen.“
4. Das gesamte Vermögen der BRD untersteht ab sofort der Beschlagnahme und der Kontrolle/Aufsicht durch das Präsidium des Deutschen Reichs. Es darf nicht veräußert oder veruntreut werden.
5. Alle Verträge, die die BRD geschlossen hat sind für das Deutsche Reich nichtig.
6. Der BRD wird angeordnet, die Bundeswehr als private Söldnertruppe aufzulösen. Die Militärgewalt geht auf das Präsidium des Deutschen Reichs über.
Das Militär ist ausschließlich zur Sicherung der Außengrenzen und zur Verteidigung des Deutschen Reichs einzusetzen.
Das Militär untersteht direkt dem Präsidium des Deutschen Reichs.
7. Die POLIZEI untersteht ab sofort dem Präsidium des Deutschen Reichs sowie den administrativen Regierungen der Bundesstaaten, im Freistaat Preußen den Provinzialregierungen.
8. Gerichte des Deutschen Reichs werden eingesetzt, um Rechtsbrecher zu verurteilen.
Widerstand gegen die administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs und andere strafbare Handlungen werden schärfstens geahndet.
9. Alle BRD-Gerichte werden ab sofort geschlossen! Ihnen wird überall auf dem Territorium des 2. Deutschen Reichs die Gerichtsbarkeit entzogen.
Die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Straf- und Zivilgerichte wird genehmigt, sobald Gerichte von Staats wegen installiert werden können.
Bis dahin übernehmen die bereits vorhandenen Staatsämter für Völkerrecht, als justiziable Einrichtung die Aufgabe der Gerichte mit Unterstützung der alliierten Militärstaatsanwaltschaften, Militärgerichte und Militärpolizei.
Auf den ehemaligen westlichen Wirtschaftsgebieten sind die westalliierten Mächte und auf dem Gebiet der ehemaligen DDR ist die Russische Föderation im Rahmen der Restitutionspflicht gemäß § 185 Völkerrecht zuständig.
10. Alle BRD-Bedienstete sind verpflichtet, bis auf weiteres auf ihren Posten zu verbleiben und alle Befehle und Anordnungen der staatlichen administrativen Regierungen der Glied-/ Bundesstaaten des Deutschen Reichs, die an die Bediensteten oder an die Deutschen Völker gerichtet sind, zu befolgen und auszuführen.
Dies gilt auch für die Arbeiter und Angestellten sämtlicher „öffentlich rechtlichen“ und gemeinwirtschaftlichen Betriebe, sowie für sonstige Personen, die notwendige Tätigkeiten verrichten.
Allen Personen, die in diesem Rahmen tätig sind, wird die Möglichkeit gegeben, künftig weiterhin in der Verwaltung oder dem Staatsdienst tätig zu sein, sofern sie eine Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat des Deutschen Reichs besitzen und nachweisen können, sich nicht an Rechtsbeugeakten

